Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXIV. Bern, 6. Aug. 1799. (19. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 29. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Zäslins Meinung.)

Ich glaube zwar, bei seinem ersten Zusammentritt in den Urversammlungen, deren Majora entscheiden wird. Sollen ihm aber nicht zugleich die wesentlichen Theile der Hauptpunkten, worinnen die Veränderung bestehen soll, angezeigt werden? Oder wann diese Theile noch nicht, wie es leicht möglich, ausgearbeitet wären, soll ihm nicht erklärt werden, daß sie in Verbesserung, Erleichterung, Vervollkommnung bestehen? Ich halte dieses für höchst nothwendig. Ich finde es auch in dem Vorschlage der Majorität der Commission. Nicht daß ich gänzlich ihre Furcht oder Besorgnisse theile. Ich fürchte nicht stärkere als die gewöhnlichen Intriguen der Feinde einer repräsentativen Regierung, deren Grundlage wir laut anerkennen. Die öffentlichen Sitzungen und Behandlungen der Gesezgebung bezeugen hinlänglich ihren Sinn bei Freunden und Feinden. Ich besorge nicht Entstehung von Bürgerkrieg. Ich verhoffe gegentheils Verschonung dieses Unglüks, zumal wann das Volk deutlich belehret ist, daß es um Veränderungen, keineswegs um Umwälzung zu thun ist. Hier kann ich nicht umhin, weil jedes Wort in meinen Augen gewichtig ist, zu tadeln, daß in der jetzigen und dem Entwurfe der neuen Verfassung die Anfangsworte des 11. Titels lauten: Abänderung der Constitution; es sollte nach meinem Wunsch und nach dem Sinne des Gesezgebers heißen: Abänderung in der Constitution. Ich habe das Zutrauen zu den Mitbürgern Helvetiens, daß sie, überzeugt durch die Offenheit ihrer Stellvertreter, von derselben Gesinnungen und Zeugen durch das Hören und Lesen von ihren Beschaftigungen, keinem unglüklichen Anstiften einer Umwalzung Gehör geben, noch den unseligen Folgen eines Bürgerkriegs sich aussetzen werden. Ist das Elend und der Druck der jezt bestehenden Lage nicht schon groß genug? Umwälzung kann nur gewünscht werden durch Wirkung der Tyrannei; ferne seye diese von unserm Vaterlande! Meine Hoffnung ist, daß Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung, zu Erleichterung des Bürgers, zu Wiederherstellung der Eintracht und des Wohlstandes, öffentlich bekannt gemacht, Gehör finden werden; Selbstannahme, Selbstverwerfung solcher Vorschläge, ungestört weder durch Machtsprüche noch Furcht vor Bajonetten oder Kanonendonner, werden in dem Helvetier das Gefühl der Freiheit neuerdings erhöhen. BB. Repr., ich finde diesen Sinn in dem Rapport der ganzen Commission, das nähere Ziel in dem Vorschlag der Majorität; nach genauer Prüfung stimme ich dieser bei.

Caglioni hätte die Frage über den 106. Art. jezt nicht zur Sprache gebracht, gewünscht; er kennt aber weder Aristokratie noch Oligarchie, noch Federalismus, und theilt die Aengstlichkeit der Majoritat der Commission nicht; wir können die Fehler der Constitution, und unsere Pflicht, dieselben aufzuheben, uns nicht verbergen; er stimmt zur Minoritat.

Muret findet mehr Mißverständniß als Ungleichheit in den geäusserten Meinungen; Er vertheidigt neuerdings das Gutachten der Majorität; sie will nur, keine in jedem Fall durchaus unnüze aber gewiß gefahrliche Aufhebung des 106. Art. allein; sie will die Abänderungen der Constitution, und hernach ihre Annahme so beschleunigt wie möglich. — Auch scheint die Minoritat unter sich selbst wenig einig zu seyn; die einen Mitglieder wollen den nächsten Urversammlungen die Abänderungen vorschlagen; andere haben sich bestimmt erklart, das solle nur geschehen, wenn die Republik vom Feinde gereinigt, und der Antrag an alle Versammlungen geschehen könne: wozu im lezten Fall der zweklose Eifer für etwas jezt unbrauchbares, womit wir bereits mehrere Tage verloren haben? — Muret tragt darauf an, heute den Grundsaz zu beschliessen, und anzunehmen: Wir wollen vom Volk die Zurüknahme des 106. Art. vor Ablauf der 5 Jahre, sobald möglich, sobald Helvetien vom

Feinde gereinigt, und unsere Constitutionsabänderungen werden breit seyn, an denen wir ununterbrochen arbeiten sollen. Bei der Abstimmung verlangt er den Namensaufruf.

Bay stimmt dem Namensaufruf bei. — Seine Meinung ist folgende:

In dem Zeitpunkt, wo die helvetische Constitution von zwei dermaligen Exdirektoren, einem Franz. Dir. und einem Helvet. entworfen wurde, hatte die Willkühr des Franz. Dir. bereits den Damm seiner eigenen vortrefflichen Constitution ungescheuht durchbrochen. Nachdem dieses Wagestük im Schooß der auf ihre errungene Freiheit eifersüchtigsten und reizbarsten Nation auf einen Augenblik ungestraft gelungen war, so gienge das Bestreben des F. D. dahin, auf eine regelmäßige Weise die an sich gerissene inconstitutionelle Gewalt in seinen Handen zu befestigen. Einzig aus dieser despotischen Absicht floß nach meiner Ueberzeugung unsere nur zum Schein, der Freiheit schmeichelnde Constitution als ein politisches, in der Folge für Frankreich destinirtes Experiment her.

Denn ich frage: Warum wurde die Kriegsmacht, das Finanzwesen, die Diplomatik, die Administration und Justiz, d. h. alles was die äußere und innere, die allgemeine und individuelle Wohlfahrt betrift, der Willkühr des Helv. Dir. preiß gegeben?

Ich frage: War es nicht durch die beschrankte Wahl der Direktoren und durch deren Rüktrit in den Senat handgreiflich darauf angelegt, die vorher wenigstens zum Theil freie Schweiz dem arbitrarischen Joch von Direktoren, Exdirektoren und deren Trabanten im ewigen Kreislauf zu unterwerfen?

Kein freigesinnter Franke, kein biederer Schweizer wird dieses evidente Vorhaben nicht gleich mir mit Abscheu erkennen und öffentlich verfluchen! — Was thut nun die helv. Nation durch Aufhebung des 106. Art.? Sie zerschlägt die Sclavenkette — Sie vindicirt ihr kostbarstes Recht, die Freiheit.

Freilich B. S. hat unsere Constitution auch ihre herrliche Seite; die Hauptgrundlagen derselben sind reine, unmittelbar aus dem Menschenrecht herfliessende ewige Wahrheiten, die selbst ein vernünftiger Alleinherrscher auf seinem Thron in thesi zu laugnen erröthen würde. Diese Grundlagen sind ein freier Boden; aber das auf selbigem aufgeführte Gebaude war sichtbarlich für uns und unsre Nachkommen im wahren Sinn eine Bastille.

B. S. den Boden wollen wir als heilige Erde verehren, aber das Gebaude, so weit es uns Despotie, Ruin und Zweitracht drohet, wollen wir mit der einen Hand niederreißen, und zugleich mit der andern, ein einzig auf gesezliche Freiheit, Volksgenie und Volksgluk berechnetes an seine Stelle setzen — Dieß, B. S. ist gewiß unser einmuthiger Wunsch, dieß sey also von nun an auch unser vereintes, von allem Faktions- und Cantonsgeist freies Bestreben, so wird das Ziel unserer Arbeit bald erreicht und gesegnet seyn.

B. S. wir wollen, in unveränderter Beibehaltung der unantastbaren Grundsätze von Freiheit, Gleichheit, Einheit und einer repräsentativen Volksregierung, sobald Helvetien vom auswärtigen Feinde befreit ist, von den Urversammlungen eine einstweilige Suspension des 106. Art. begehren, um dem souveränen Volk die uns nöthig scheinenden Verbesserungen der Constitution zu seiner Sanktion vorlegen zu können — In so weit ist die Commission, in so weit ist der Senat einig.

Nur darin weichen die Meinungen der Commission des Senats von einander ab, daß die eine Meinung bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien (selbst wenn der Verbesserungsvorschlag noch nicht vollendet wäre) das Volk um die Dispensation von dem Art. 106 anfragen — die andere Meinung diese Anfrage bis auf die Zeit vertagen will, wo man zugleich dem Volk eine verbesserte Constitution vorschlagen kann.

Wenn ich nur zwischen diesen beiden Meinungen zu wahlen habe, so schlage ich mich zur erstern, theils weil ich von Natur nicht argwöhnisch bin, mich bei einem reinen Bewußtseyn von einem guten Werk nicht durch bloß muthmaßliche Gefahren abhalten lasse, hauptsächlich aber weil ich nach genauer Berechnung, der Besorgnisse mehr bei dem Verschub als der Beförderung dieser Anfrage erblicke.

Mich dünkt aber, wir könnten alle Meinungen vereinigen und alle Besorgnisse heben, wenn die Gesezgebung durch eine angemessene Proklamation das Volk benachrichtigte; 1) daß die Gesezgebung (in unversehrbarer Beibehaltung der Grundlagen) sich unablaßig mit der Verbesserung der Constitution beschaftiget, um solche so schleunig als möglich dem Volk zur Sanktion vorlegen zu können; 2) daß jeder, der ein Patriot d. i. ein Verehrer der unverbesserlichen Grundlagen der Constitution ist, eingeladen werde seine Gedanken zur Verbesserung der übrigen Theile genannt oder ungenannt der Commission einzusenden — Dieses leztere halte ich als einen Beweis unsers Zutrauens zu der gesammten Bürgerklasse und unserer unverfangenen reinen Absicht als durchaus nothwendig, ja sogar pflichtschuldig.

Statt aller andern Resalution, schlage ich Ihnen, B. S. nach meinem besten Wissen und Gewissen einen Beschluß zu der erwähnten Proklamation vor.

Mittelholzer glaubt, Murets Vorschlag könne allerdings alle Meinungen vereinigen; er stimmt demselben bei. Crauer behauptet, die Minorität habe gerade dieß verlangt, und unter den nächsten

Urversammlungen, nur die Urversammlungen von ganz Helvetien gemeint.

Meyer v. Arb. verlangt, daß da man nun ziemlich einig ist, die Sache zur Redaction an die Commission gewiesen werde.

Muret legt eine Abfassung seines Vorschlags vor.

Laflechere unterstüzt die Verweisung der Redaction an die Commission. Genhard spricht gegen Murets Abfassung. Meyer v. Arb. will, daß das Princip ins Stimmenmehr gesezt und die Redaction dann an die Commission gewiesen werde. Mittelholzer verlangt den Namensaufruf für die Annahme des Grundsatzes. Crauer will den Grundsatz so aufstellen: in den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien soll die Aufhebung des 106ten Art. dem Volk vorgelegt werden. Meyer v. Arau will nur Suspension, nicht Aufhebung des Art. antragen. Laflechere will heute gar nichts entscheiden oder ins Stimmenmehr setzen lassen. Lang ist gleicher Meinung; der Grundsatz wie ihn Crauer aufstellt, kann gar nicht beschlossen werden, weil wir nicht wissen, ob je die Urversammlungen von ganz Helvetien in seinem gegenwärtigen Umfange, also auch mit Einschluß von Rhätien, werden gehalten werden, und welches bei den künftigen Demarcationslinien die Grenzen Helvetiens seyn werden (Man ruft: zur Ordnung).

Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen.

Laflechere widersezt sich dem Abstimmen.

Nach ziemlich unordentlichen Debatten über die Art, den Gegenstand ins Stimmenmehr zu setzen — werden folgende zwei Meinungen abgemehrt:

1) Es soll die Aufhebung des 106. Art. der Constitution, zugleich mit den gesammten zu beschließenden Abänderungen der Verfassung, den Urversammlungen von ganz Helvetien zur Annahme vorgelegt werden. 2) Es soll die Aufhebung des 106. Art. der Constitution den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien, zugleich mit den bis zu dieser Zeit beschlossenen Constitutionsabänderungen zur Annahme vorgelegt werden, unter Vorbehalt weitere Abänderungen in der Folge nachzuholen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen. Mit 38 Stimmen wird die 2te Meinung angenommen; für die erste Meinung stimmen folgende: Barras, Belli, Devevey, Kubli, Lang, Lüthi v. Langn., Muret, Rahn, Usteri, Ziegler. — Bodmer und Laflechere sind unentschieden.

Die Redaction wird an die Commission gewiesen.

Ruepp verlangt und erhält für 3 Wochen Urlaub.

Stokmann eben so für 14. Tage.

Meyer v. Arb. macht folgenden Antrag:

Da heute, BB. Senatoren, durch Euer Dekret festgesezt worden, daß bei den so bald möglich abzuhaltenden Urversammlungen von ganz Helvetien dem souverainen Volke die Aufhebung des 106. Artikels der Constitution sowohl als die Constitutionsabänderungs-Vorschläge, wo möglich, im Ganzen, oder doch die dannzumal fertigen Theile vorgelegt werden sollen: so ist es unendlich wichtig, zu überlegen, auf was Weise diese zu treffenden Abänderungen nicht nur in einzelnen Theilen, sondern im Ganzen, so viel es die Wichtigkeit der Sache erlaubt, beschleuniget und vervollständiget werden können, um dem Volke zugleich mit der Aufhebung des 106. Artikels auch das ganze Werk einer verbesserten Constitution darbieten zu können.

Euere Revisionscommission hat Euch unter dem 8. Jan., 2. und 5. Merz dieses Jahrs Abänderungsvorschläge aufgestellt, sie sind gedrukt ausgetheilt worden, und uns allen, ja in ganz Helvetien bekannt. Seitdem hat aber diese Commission uns einzelne §§. abzuändern und aufzuheben vorgeschlagen, und diese Art zu arbeiten führet uns nach meinen schwachen Begriffen nur sehr langsam zum Ziele; es wird am Gebäude abgebrochen, aber nicht allemal dagegen aufgerichtet. Ich bin weit entfernt, die Revisionscommission in ihren wichtigen Arbeiten zu stören, vielweniger sie zu tadeln. Aber erlaubt sey es mir doch, Ihnen, BB. Senatoren, aus warmster Begierde, das grosse Werk bälder vollendet zu sehen, einen Vorschlag zu thun, der nach meinem Ermessen den Gang des Geschäftes erleichtern und befördern könnte.

Mein Vorschlag ist folgender:

Unsere gegenwärtige Constitution besteht, so wie die Abänderungsvorschläge der Revisionscommission, in 12 Abschnitten; ich wünschte also, daß es dem Senat gefallen möchte, der Revisionscommission aufzutragen, daß selbe, nachdem sie jene Separatpunkte, an welchen sie gegenwärtig arbeitet, beendiget haben wird, sich nicht mehr mit besonders herausgezogenen §§. einzeln beschäftigen, sondern den ersten ganzen Abschnitt, und so fort einen nach dem andern bearbeiten, und dem Senat vorlegen, der Senat aber gleichwohl jeden §. eines Abschnitts besonders behandeln möchte; auf diese Weise können die bereits getroffenen Abänderungs-Dekrete an ihrer Behörde eingeschalten werden, und wir haben nur eine Arbeit, nicht gedoppelte; dann wird ein §. abgeändert, so haben wir gleich statt des aufgehobenen (wenn es nöthig seyn wird) einen andern an seiner Stelle. Eben so können zu seiner Zeit dem großen Rath ganze Abschnitte in einer oder in mehreren Resolutionen zugesandt, und das ganze Werk zum Wohl des Vaterlandes bälder befördert und vollendet werden.

Muret stimmt dem Antrag bei. Bay will ihn erst näher untersuchen lassen entweder durch die Commission, oder durch Niederlegung für 3 Tage auf den Canzleitisch. Mittelholzer stimmt Meyers Antrag bei.

Der Antrag wird an die Commission gewiesen.

Grosser Rath, 30. Jul.

Präsident: Marcacci.

Die Berathung über das Gutachten, wegen Erneuerung des Senats wird fortgesezt.

Anderwerth: Es dürfte einigen Mitgliedern indiscret scheinen, daß ich über den nämlichen Gegenstand das Wort zum zweitenmal begehre: es geschieht aber nur, weil ich wahrnahm, daß einige meine Meinung nicht vollkommen begriffen haben, die ich mithin noch einmal erklären will. Ich stellte an dem Commissionalgutachten aus, daß es den Austritt auf eine zu ungleiche Art bestimme, weil nach demselben a) nur Mitglieder von 9 Kantonen, b) und auch selbst diese in ungleicher Zahl austreten müssen; weil c) von den andern 9 Kantonen 5 keine neue Repräsentanten wählen, und also zuwider der Constitution den 4ten Theil ihrer Repräsentation nicht erneuern dürften, während die 4 andern Kantone ihre Repräsentation nicht nur ganz beibehalten, sondern um 16 Mitglieder vermehren würden. Endlich machte ich die Versammlung aufmerksam, daß selbst die Commission ganz widersprechende Grundsatze aufstelle, da sie 16 Mitglieder Kantonsweis austreten und erneuern, und auf der andern Seite 2 andere Mitglieder durch das allgemeine Loos austreten lassen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 14. Jul. Von hoher militärischer Behörde ist die Wiederherstellung der alten ehemaligen Verfassung im Kanton Schafhausen, mit einigen Modifikationen in Rükficht des Landes, bewilliget worden, und heute versammelt sich die Bürgerschaft auf den Zünften, um kleine und grosse Räthe zu erwählen. Dem Lande ist von den bisherigen Verfügungen noch keine offizielle Mittheilung gegeben worden; erst wenn die neugewählte Obrigkeit konstituirt seyn wird, wird solches der Landschaft durch ein Proklama, nebst den ihr bewilligten Rechten, bekannt gemacht werden. Die Deputirte in das Hauptquartier, welche dieses Geschaft betrieben haben, waren, Alt-Regierungsstatthalter Müller, Alt-Zunftmeister Harder, Alt-Vogt Hurter.

Am 15. Jul. erwählten die Tags vorher ernannten klein und grosse Räthe H. Peyer, der vor der Revolution Bürgermeister war, und H. Maurer, seit der Revolution eine Zeitlang Regierungsstatthalter, zu Bürgermeistern.

(Aus den politisch-militärischen Nachrichten, die im k. k. Hauptquartier gedrukt werden.)

Von Sargans, einem Mediatamt, das unter der Oberherrschaft der 8 alten Cantone stand, sind Deputirte eingetroffen, um 2 Compagnien anzubieten, und zugleich anzuzeigen, daß sie ihre alte innere Landesverfassung, Landart, Landgericht und die dazu gehörigen andern Stellen wieder einführen wollen; sie begreiffen übrigens wohl, daß nicht jede kleine Landschaft unabhängig seyn kann, daß ihnen sogar diese Unabhangigkeit mehr beschwerlich als nüzlich seyn würde, und daß sie, wie vorher, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt werden stehen müssen, welches aber nicht hindert, daß nicht für die Justizverwaltung, so wie für die Besorgung der innern Landesgeschäfte einige bessere Einrichtungen getroffen werden könnten. Im Thurgau so wie auch in den Stift St. Gallischen Ländern nehmen auswärtige sowohl als inländische Gerichtsherrn wieder von ihren Rechten, Gütern und Einkünften Besitz, die Gerechtigkeit kehrt zurük, jeder Partikular, jedes Publikum tritt wieder in sein Eigenthum zurück, und was man nicht vermuthen sollte, so ist eben die Bezahlung der Zehnden, Bodenzinsen und andrer herrschaftlichen Rechte dasjenige, was am wenigsten Schwierigkeit findet.

Zu Schafhausen hat die Bürgerschaft auf den Zünften einhellig wieder das Wesen ihrer alten ehrwürdigen Verfassung einzuführen beschlossen. Die Stadt nemlich, als eine Republik für sich, tritt wieder in ihre Selbstständigkeit, und ist zugleich das natürliche Oberhaupt, des mit ihr vereinigten, ihrer Oberherrschaft untergebenen Landes, welches ohnedem fast ganz aus ihr eigenthümlich zustehenden Herrschaften besteht. Dabei aber ist der ehemalige Industriezwang aufgehoben, und Handel und Wandel dem Lande, gleichwie der Stadt, freigegeben worden.

Grosser Rath, 5. August. Berathung und Zurükweisung an die Commission von zwei Gutachten, welche die Vertheilung der Requisitionen auf die Gemeinden — und die Gemeindgütersteuer betreffen.

Senat, 5. August. Annahme des Beschlusses, zufolge dem die den Kriegsgerichten bereits übergebnen Processe, von ihnen nach Vorschrift des peinlichen Gesezbuchs annoch beurtheilt und Appellation an den obersten Gerichtshof dabei statt haben soll.